

**Anlage zum Versicherungsschein Nr. \$VONR
VdS Schadenverhütung im GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.**

Informationsdienst Sicherungstechnik VBG 105 -
Unfallverhütungsvorschriften "Spielhallen, Spielcasinos und Automatenäle von Spielbanken"

Am 01.04.1997 ist das neue Regelwerk VBG 105 - Unfallverhütungsvorschriften "Spielhallen, Spielcasinos und Automatenäle von Spielbanken" nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Kraft getreten.

Die neuen Bestimmungen betreffen folgende Stichpunkte:

- Optische Raumüberwachungsanlagen müssen in jeder Spielstätte installiert sein.
- Sicherung von Bargeld: Alle Bargeldbestände sind so zu sichern, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.
- Betriebsanweisungen/Unterweisungen: Alle Mitarbeiter müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit und dann mindestens halbjährlich durch schriftliche Betriebsanweisungen geschult werden.
- Vor- und Entsorgung von Geldbehältnissen: Der Arbeitsbereich bei Geldbehältnissen darf nicht öffentlich zugänglich sein und der Einblick auf Bargeldbestände muss verhindert werden.
- Geldtransporte: Geldtransporte sollten durch Wach- und Sicherheitsunternehmen durchgeführt werden.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Unfallverhütungsvorschriften können mit einem Bußgeld belegt werden.
- Übergangsbestimmungen: Optische Raumüberwachungsanlagen und Geldwechselautomaten sind für Spielhallen und Spielcasinos, die zum 01.04.1997 bereits in Betrieb waren, erst drei Jahre später erforderlich.

Die neuen Unfallverhütungsvorschriften sind erhältlich bei
Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Tel. 0221/94272-0, Fax. 0221/94373-901.